

Der elektronische Psychotherapeutenausweis



Antragstellung nur bei einem der Vertrauensdiensteanbieter (VDA) möglich, nicht bei der Kammer direkt!

Der Antrag auf Ausstellung und Ausgabe des ePtA muss bei einem dieser VDA gestellt werden, welchen Sie dann auswählen können. Wir hoffen, dass die Realisierung der Ausgabe der elektronischen Psychotherapeutenausweise schnellst möglich erfolgen kann. Ein Antrag auf Ausstellung eines ePtA kann derzeit noch nicht gestellt werden.

Die wichtigsten Informationen rund um den ePtA

Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen rund um den ePtA zusammengestellt und werden diese laufend ergänzen. Die Bundespsychotherapeutenkammer hat hierzu ebenfalls eine Praxis-Info zusammengestellt. Diese finden Sie unter [BPTK - Praxis-Info](#)

Sollten Sie darüber hinaus noch Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gern während der Geschäftszeiten telefonisch zur Verfügung.

Betreffen Ihre Fragen den Praxisausweis (SMC-B) oder KIM (Kommunikation im Medizinwesen), bitten wir Sie, sich an die entsprechende Kassenärztliche Vereinigung zu wenden.



Inhalt:

1. Wer benötigt den elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA) und ab wann?
2. Worin besteht der Unterschied zwischen dem Praxisausweis (SMC-B) und dem elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA)?
3. Welche Aufgaben erfüllt der ePtA?
4. Welche Vorteile hat die Nutzung des ePtA?
5. Ablauf von Antragstellung bis Versand
6. Welche Daten/Informationen benötigt die Psychotherapeutenkammer Berlin von Ihnen für den Datenabgleich?
7. Warum muss der Vertrauensdiensteanbieter von der/dem Psychologischen PsychotherapeutIn oder der/dem Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn selbst und nicht von der Kammer beauftragt werden?
8. KIM – Die Kommunikation im Medizinwesen
9. VSDM - Versichertenstammdatenmanagement
10. Fragen rund um den Verzeichnisdienst (VZD)
11. Der ePtA und seine Gültigkeit



1. Wer benötigt den elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA) und ab wann?

- Alle kassenärztlich zugelassenen Psychologischen PsychotherapeutInnen (PP) und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP) **müssen** einen ePtA beantragen. Dies gilt auch für SicherstellungsassistentInnen.
- Hintergrund ist die Umsetzung der Vorgaben aus dem E-Health-Gesetz. Für gesetzlich Krankenversicherte gilt gemäß Sozialgesetzbuch V (§ 291a Abs. 5), dass wesentliche Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nur in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufsausweis (für PP/KJPIInnen: ePtA) genutzt werden können.
- Ein Hauptbestandteil der eGK ist die elektronische Patientenakte (ePA), auf die die Versicherten ab 1. Januar 2021 laut Gesetz Zugriff haben müssen. Daher müssen kassenärztlich zugelassene PP/KJPIInnen ebenfalls mit Beginn 2021 in der Lage sein, auf die elektronische Patientenakte zuzugreifen.

Der Beginn des Ausgabeprozesses des ePtA kann derzeit terminlich nicht bestimmt werden. Aktuell ist die Beantragung des ePtA noch nicht möglich.



2. Worin besteht der Unterschied zwischen dem Praxisausweis (SMC-B) und dem elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA)?

Praxisausweis (SMC-B)

- Authentifikation
 - Authentifizierung einer **Betriebsstätte** (nicht einer Person) gegenüber der Telematik-Infrastruktur (TI).
 - nur so kann Konnektor Verbindung zur TI aufbauen
- Signatur
 - Erzeugung einer elektronischen Signatur der Betriebsstätte
- Zugriffsrechte
 - Berechtigung des Praxispersonals zum Zugriff auf Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der Nutzung weiterer Anwendungen (v.a. Versichertenstammdatenmanagement)
- Ver- und Entschlüsselung von Nachrichten
- Herausgeber
 - Kassenärztliche Vereinigung

Elektronischer Psychotherapeutenausweis (ePtA)

- Sichtausweis
- Authentifikation
 - PP/KJPln bestätigt ihre/seine Identität und weist sich in der digitalen Welt aus
- QES
 - Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zum rechtssicheren Unterschreiben von Dokumenten (z.B. eArztbrief)
- Zugriffsrechte
 - Berechtigung zum Zugriff auf Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der Nutzung von zukünftigen Anwendungen, wie dem Notfalldatenmanagement oder dem elektronischen Medikationsplan
- Ver- und Entschlüsselung von Nachrichten
- Herausgeber
 - Zuständige Landespsychotherapeutenkammer



3. Welche Aufgaben erfüllt der ePtA?

Der ePtA hat fünf Grundfunktionen:

1. Der ePtA dient der/dem PP/KJPln als Sichtausweis.
2. Der ePtA ermöglicht der/dem PP/KJPln, sich in der elektronischen Welt auszuweisen, z. B.
 - in Portalen von Kammern
 - Berufsverbänden
 - ...
3. Der ePtA ermöglicht die Erstellung einer elektronischen Unterschrift. Diese sogenannte „qualifizierte elektronische Signatur“ ist der händischen Unterschrift auf dem Papier gleichgestellt, so dass
 - elektronische Berichte für KollegInnen
 - elektronische Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztliche Vereinigungrechtssicher elektronisch unterschrieben werden.
4. Der ePtA ist in der Lage, beispielsweise medizinische Daten sicher zu
 - verschlüsseln und
 - entschlüsseln.

Der für die Telematik erforderliche Konnektor bietet hierfür den sicheren Transportweg. Damit steigt das Datenschutzniveau bei der Übertragung personenbezogener medizinischer Daten deutlich.
5. Mit dem ePtA kann auf die medizinischen Daten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgespeichert sind. Dies bezieht sich absehbar auf die Anwendungen

- Notfalldaten
- Medikationsplan
- essentiell Zugriff auf die spätere elektronische Patientenakte (ePA)

Darüber hinaus können die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) weitere Funktionen für den ePtA zur Erleichterung der Kommunikation mit der KV schaffen, beispielsweise können

- Antragsformulare
- Sammelerklärungen
- Honorarabrechnungen

elektronisch übermittelt werden.



4. Welche Vorteile hat die Nutzung des ePtA?

- Elektronische Daten sind bekanntlich einfacher zu handhaben als auf Papier gedruckte Dokumente. Der Gesetzgeber hat mit dem E-Health-Gesetz die Grundlage dafür geschaffen, dass der Versand elektronischer Arztbriefe (eArztbriefe) in der vertragsärztlichen Versorgung gefördert wird, wenn die eArztbriefe mittels des ePtA qualifiziert elektronisch signiert werden.
- Der ePtA vereinfacht Abläufe, da Anwendungen wie der eArztbrief mithilfe des ePtA möglich sind. Diese Anwendung optimiert die Verwaltungsprozesse und die/der PP/KJPln sowie deren MitarbeiterInnen können effizienter arbeiten.
- Mit nur einer PIN-Eingabe signieren sie mehrere eArztbriefe rechtsgültig.
- Weitere Infos finden Sie hier:
 - [KBV - Arztbrief](#)



5. Ablauf von Antragstellung bis Versand

1. Vorbefüllung durch Kammer

- entfällt für Berlin

2. Antragstellung durch die/den PP/KJPI

- PP/KJPI füllt Antrag auf dem Portal des von ihr/ihm ausgesuchten Vertrauensdiensteanbieter (VDA) aus und lädt ein Foto entsprechend den Angaben des VDA hoch, auf welchem er/sie eindeutig erkennbar ist
- nun muss der Antrag ausgedruckt und unterschrieben werden
- PP/KJPI geht mit den ausgedruckten Unterlagen zur nächsten Post-Ident-Stelle und lässt Identität anhand eines Ausweises (PA, Reisepass oder EAT) prüfen bzw. lässt das Post-Ident-Verfahren online über eine entsprechende App durchführen
- Post versendet alle Unterlagen an den VDA

3. Prüfung und Freigabe VDA

- VDA prüft auf Vollständigkeit und Plausibilität
- VDA stellt anschließend alle relevanten Dokumente für die zuständige Kammer in einem Freigabeportal bereit

4. Aufgabe der Kammer

- Kammer prüft die Daten des Antrags mit eigenen Daten aus der Mitgliederverwaltung ab
- Kammer prüft das angegebene Berufsattribut (PP, KJP oder Doppelapprobation) anhand Approbationsurkunde
- wenn alle relevante Daten übereinstimmen und Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt Kammer über das Freigabeportal die Produktionsfreigabe für den Ausweis

5. Produktion und Versand durch VDA

- VDA veranlasst bei vorliegender Produktionsfreigabe die Produktion des Ausweises
- VDA versendet diesen an die angegebene Lieferanschrift
- Antragsteller (PP/KJPI) muss diesen persönlich entgegennehmen und erhält mit separater Post einen PIN-Brief für den Ausweis
- PP/KJPI schaltet mit PIN den Ausweis frei



6. Welche Daten/Informationen benötigt die Psychotherapeutenkammer Berlin von Ihnen für den Datenabgleich?

Die/der PP/KJPIIn gibt gegenüber dem ausgewählten Vertrauensdiensteanbieter (VDA) die für die Beantragung des ePtA notwendigen Daten an, z. B.

- Akademischer Grad/Titel (optional)
 - Name, Vorname
 - Meldeanschrift
 - Geburtsdatum/Geburtsort
 - Telefonnummer
 - E-Mail
 - Angabe der Berufsgruppe
 - Praxis-/Dienstanschrift
-
- Die Psychotherapeutenkammer Berlin gleicht die der Kammer gemeldeten Daten des Kammermitgliedes mit der Mitgliederverwaltung ab und bestätigt, dass es sich bei der/dem AntragstellerIn um eine/n Psychologische/n PsychotherapeutIn oder eine/n Kinder- oder JugendlichenpsychotherapeutIn handelt (= Attributsbestätigung).
 - Diese Attributsbestätigung kann nur erfolgen, wenn die von den PP/KJPIInnen selbst eingetragenen Daten im Rahmen der Beantragung des ePtA zu **100% mit den an die Kammer gemeldeten Daten der Mitgliederverwaltung** übereinstimmen.
 - Sollten sich Daten wie bspw. die Praxis-/Dienstanschrift geändert haben, kann über die Homepage der Psychotherapeutenkammer Berlin <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/aenderungsmeldung.pdf> eine Änderungsmeldung ausgedruckt und per Post oder per E-Mail an mitgliederservice@psychotherapeutenkammer-berlin.de versandt werden.

Wichtig! Für die Attributsbestätigung durch die Kammer müssen Ihre Angaben durch eine **amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde** belegt sein. Gleiches gilt für die Promotionsurkunde. Sollten diese Unterlagen der Kammer noch nicht vorliegen, müssen diese nachgereicht werden. Statt einer amtlich beglaubigten Kopie kann die Approbations- und Promotionsurkunde der Geschäftsstelle auch persönlich vorgelegt werden. Für diesen Fall vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit der Geschäftsstelle.



7. Warum muss der Vertrauensdiensteanbieter von der/dem Psychologischen PsychotherapeutIn oder der/dem Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn selbst und nicht von der Kammer beauftragt werden?

- Um den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern zu fördern, sollen verschiedene VDA zugelassen werden.
- Dadurch kann die/der PP/KJPIIn den für sich passendsten VDA auswählen und mit diesem einen Vertrag schließen.
- Durch den von der/vom PP/KJPIIn beauftragten VDA werden **monatliche Kosten** für die Bereitstellung des Zertifikats für die digitale Unterschrift (qualifiziertes Signaturzertifikat) für den ePtA und die Bereitstellung des Abrufs der Zertifikate auf Servern in Rechnung gestellt.
- Eventuelle Auseinandersetzungen im Rahmen der vertraglichen Beziehung zum VDA können und müssen so direkt zwischen PP/KJPIIn und VDA geklärt werden.
- Es wird voraussichtlich mehrere VDA geben; da die Vertragsverhandlungen zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und den VDAs noch nicht abgeschlossen sind, können die Anbieter momentan noch nicht namentlich genannt werden.



8. KIM - Kommunikation im Medizinwesen

- KOM-LE (Kommunikation der Leistungserbringer) heißt jetzt KIM (Kommunikation im Medizinwesen).
- Der KIM-Dienst wird für den sektorübergreifenden schnellen und sicheren Versand vertraulicher Nachrichten und Daten – mit und ohne Anhang – benötigt. KIM funktioniert wie ein E-Mail-Programm, jedoch werden jede Nachricht sowie jedes Dokument verschlüsselt und erst beim an der Telematik-Infrastruktur teilnehmenden Empfänger entschlüsselt.
- Über KIM soll künftig die gesamte Kommunikation zwischen ÄrztInnen in Praxen, Versorgungszentren und Krankenhäusern, PsychotherapeutInnen, ApothekerInnen, ZahnärztInnen aber auch mit den offiziellen Interessenvertretungen der benannten Berufsgruppen laufen.
- KIM lässt sich in die Praxisverwaltungssysteme integrieren, so dass die Anwendung von KIM daher besonders einfach und komfortabel ist.

Wichtig! Grundlage für KIM ist ein Anschluss an die Telematik-Infrastruktur (TI). Weiterhin benötigt werden

- der sogenannte E-Health-Konnektor,
- ein Kartenterminal,
- ein Praxis-/Institutionsausweis (SMC-B),
- sowie ein elektronischer Psychotherapeutenausweis.
- Praxen, die bereits an die TI angeschlossen sind, benötigen ein Konnektor-Update.

Weiterführende Informationen zum Update, zu KIM, der Telematik-Infrastruktur als auch den anfallenden Kosten finden Sie hier:

- [KBV - KIM - Kommunikation im Medizinwesen](#)
- [Telematikinfrastruktur: Komponenten und Finanzierung](#)



9. VSDM - Versichertenstammdatenmanagement

- Um die gespeicherten Versichertenstammdaten der Krankenversicherung auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) aktuell zu halten, geht es beim Versichertenstammdatenmanagement (VSDM).
- Gleichzeitig dient der VSDM VertragsärztInnen und -psychotherapeutInnen der Überprüfung, ob die eGK gültig ist.
- Der Online-Abgleich ist für Praxen nach § 291 Abs. 2b SGB V bei jedem ersten Patientenkontakt im Quartal verpflichtend und kann mit Honorarkürzungen geahndet werden.
- Der VSDM umfasst beim Einlesen der eGK zwei Schritte – die Online-Prüfung als auch eine etwaige Aktualisierung der Daten.
- Gleichzeitig wird beim VSDM geprüft, ob die eingelesene eGK noch gültig ist. Sollte die eingelesene eGK ungültig sein, wird diese beim Einlesen automatisch gesperrt. Diese Sperrung wird auf der eGK vermerkt und ist somit auch von Lesegeräten ohne TI-Anbindung erkennbar.
- Informationen, was Praxen für den Datenabgleich auf der eGK wissen sollten, hat die KBV unter folgendem Link zusammengestellt:
 - [KBV Praxisinformationen VSDM](#)



10. Fragen rund um den Verzeichnisdienst (VZD)

- Der elektronische Verzeichnisdienst (VZD) der Telematik-Infrastruktur (TI) ist ein zentraler Dienst im Internet. Auf dieser TI-Plattform werden Einträge von Leistungserbringern und Institutionen von NutzerInnen der TI gelistet.
- Der VZD dient der Suche, Identifikation und Adressierung aller TI-Nutzer und ist somit das KIM-Adressbuch. TI-Nutzer sind alle Personen die einen elektronischen Heilberufsausweis bzw. elektronischen Psychotherapeutenausweis sowie einen Praxisausweis besitzen.
- Die im VZD enthaltenen Daten werden in einem automatisierten Verfahren durch die entsprechenden Landeskammern, Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft der einzelnen Berufsgruppen fortlaufend mit den bei ihnen vorliegenden Daten übermittelt.
- Die Übermittlung der Daten ist in § 291 h SGB V gesetzlich geregelt.
- **Bitte achten Sie darauf**, dass die von Ihnen angegebenen Daten in unserem System stets aktuell sind und teilen uns eventuelle Änderungen Ihrer Daten unverzüglich mit, damit diese auch im Verzeichnisdienst aktualisiert werden können. Die Änderungen Ihrer Daten können Sie uns per E-Mail an mitgliederservice@psychotherapeutenkammer-berlin.de oder per Post mitteilen. Gern können Sie hierfür auch unser Änderungsformular benutzen, welches Sie unter <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/aenderungsmeldung.pdf> finden.



11. Der ePtA und seine Gültigkeit

- Gültigkeit des ePtA

Der elektronische Psychotherapeutenausweis hat ab Ausstellung eine Gültigkeit von bis zu fünf Jahren. Die Gültigkeit bestimmen Sie bei der Antragstellung.

- Ich vermisste meinen ePtA, was nun?

Sollte Ihnen Ihr elektronischer Psychotherapeutenausweis entwendet worden sein oder Sie haben ihn verlegt bzw. verloren, muss der Ausweis – wie Ihre Bankkarte – gesperrt werden, um ein Benutzen von Unbefugten zu vermeiden.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihren Vertrauensdiensteanbieter (VDA). Sie können dort auch gleichzeitig einen Ersatzausweis beantragen.

- Gibt es weitere Möglichkeiten oder Gründe, dass der ePtA gesperrt wurde?

Ja, auch die entsprechenden Landeskammern und auch die Anbieter sind berechtigt und verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen den ePtA zu sperren.

Folgende Gründe führen zu einer Sperrung durch die Kammer:

- begründeter Verdacht auf **Missbrauch des ePtA**
- bestandskräftige Anordnung der **Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Approbation** sowie bei Anordnung deren sofortiger Vollziehung, bei Verzicht auf die Approbation oder **Wegfall der Berufserlaubnis**,
- im Fall des **Todes** des oder der PsychotherapeutInnen,
- falls die Zuständigkeit für die Verwaltung des ePtA bei einem **Kammerwechsel nicht ordnungsgemäß** an die aufnehmende Landespsychotherapeutenkammer übergeben werden kann,
- bei **Verlust der Kammermitgliedschaft**, ohne dass eine neue im Bundesgebiet **begründet** wird.